

6. TAGESAUSFAHRTEN UND KURZFREIZEITEN

6.1 Förderabsicht

Gefördert werden nach dieser Richtlinie Tagesausfahrten und Kurzfreizeiten. Bei den Maßnahmen handelt es sich um gruppenorientierte Veranstaltungen. Nicht bezuschusst werden daher z.B. Konzertfahrten von Musikvereinen, die Fahrten zur Teilnahme an Sportveranstaltungen von Sportvereinen, Fahrten zu den Kirchentagen oder vergleichbare Veranstaltungen. Die Förderung erfolgt zur Kostensenkung der Begleitpersonen.

6.2 Voraussetzungen

6.2.1 Die TeilnehmerInnen müssen bei Beginn der Maßnahme mindestens 5 Jahre alt sein und dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2.2 Gefördert werden Tagesausfahrten mit mindestens 8 Stunden Dauer und Kurzfreizeiten mit einer Übernachtung.

6.2.3 Eine Gruppe muss aus mindestens 6 TeilnehmerInnen und einer Begleitperson bestehen.

6.2.4 BetreuerInnen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und sich durch eine entsprechende pädagogische Ausbildung qualifiziert haben. Die Qualifikation ist durch die Jugendleitercard (JuLeiCa) oder durch einen berufsqualifizierenden pädagogischen Abschluss zu belegen.

6.2.5 Für je angefangene 6 TeilnehmerInnen wird ein/e BetreuerIn bezuschusst.

6.2 Zuwendungshöhe

6.2.1 Für jede/n BetreuerIn wird ein Zuschuss von Euro 9,00 pro Tagesausfahrt bzw. pro Übernachtung gewährt.

6.3 Abrechnung

6.3.1 Der Veranstalter rechnet bis 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber bis 15.01. des auf die Maßnahme folgenden Jahres ab. Die Abrechnung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes unter Anschluss der TeilnehmerInnenliste und dem Nachweis der Qualifizierung der BetreuerInnen über den Dachverband beim Stadtjugendring einzureichen.